

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Widmann 563 6363 563 8036 Rainer.Widmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.02.2007
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0175/07</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Oberbarmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.03.2007</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Abstufung der Wittenerstraße zwischen Linderhauser Straße und Nächstebrecker Straße</b>		

### Grund der Vorlage

Anpassung der Straßeneinstufung der Wittener Straße zwischen Linderhauser Straße und Nächstebrecker Straße an die bereits seit einigen Jahren vorhandene Situation.

### Beschlussvorschlag

Die Wittener Straße wird im Abschnitt zwischen Linderhauser Straße und Nächstebrecker Straße von einer Grundnetzstraße Typ I in eine Grundnetzstraße Typ II abgestuft.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Uebrick

### Begründung

### Ausgangslage

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 27.01.1992 mit der Drucksache Nr. 2863/90–Ergänzung das Grundnetz der Verkehrsstraßen, die Tempo-30 Zonen und die „Allgemeinen Richtlinien über die bauliche Gestaltung von Straßen, in denen Linien des öffentli-

chen Personennahverkehrs verkehren“ für das Stadtgebiet Wuppertal beschlossen und damit verbindlich festgelegt.

Für das Grundnetz der Verkehrsstraßen wurden zwei Grundnetztypen festgelegt.

Zum Typ I gehören alle klassifizierte Straßen und die Hauptverkehrsstraßen. Für diese Straßen liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 8 der Hauptsatzung nicht bei den Bezirksvertretungen.

Unter Typ II wurden die Verkehrs- und Sammelstraßen, sowie Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten und Strecken mit wichtigen Linienbustrassen subsumiert. Bei diesem Straßentyp liegt die Entscheidungskompetenz bei den jeweiligen Bezirksvertretungen.

Auf den Straßen des Grundnetzes (Typ I + II) soll grundsätzlich keine Zonengeschwindigkeitsbeschränkung eingeführt werden. Im damals vom Rat der Stadt beschlossenen Grundnetz gab es lediglich einige wenige Ausnahmen, also Straßen die zwar klassifiziert sind, aber aufgrund der besonderen örtlichen Situation oder Historie in eine Tempo-30 Zone eingebunden waren. Mit Änderung der StVO in 2001 sind Tempo-30-Zonen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht mehr zulässig.

Die klassifizierte Straßen im Stadtgebiet Wuppertal sind grundsätzlich dem Grundnetz Typ I als Hauptverkehrsstraßen zugeordnet. Bei den Hauptverkehrsstraßen handelt es sich allerdings nicht immer um klassifizierte Straßen.

### **Abstufung der Wittener Straße**

Durch Neubaumaßnahmen oder Veränderungen im Straßenverkehrssystem ergab sich in den vergangenen Jahren immer wieder die Notwendigkeit Anpassungen an die neue Situation vorzunehmen.

Die Wittener Straße ist derzeit im Grundnetz der Verkehrsstraßen noch durchgehend als Hauptverkehrsstraße (*Grundnetzstraße Typ I*) eingestuft.

Nach Fertigstellung der neuen B 51 (Nächstebrecker Straße) im März 1986 hat die Wittener Straße im Abschnitt südlich der Abzweigung Nächstebrecker Straße die Verkehrsbedeutung als Hauptverkehrsstraße verloren und hätte im Grunde direkt mit Freigabe der B 51n (neu) abgestuft werden können.

Da der Bau der B 51n (Nächstebrecker Straße) vor allem damit begründet wurde, dass der Straßenzug Wittener Straße / Schwarzbach eine verkehrliche Entlastung erfahren soll, muss auch die rechtliche Einstufung der Straßen in diesem Bereich an die nun schon seit einigen Jahren vorhandene Situation angepasst werden. Aus diesem Grund wird die Abstufung der Wittener Straße im Abschnitt zwischen Linderhauser Straße und Nächstebrecker Straße von einer Grundnetzstraße Typ I in eine Grundnetzstraße Typ II vorgeschlagen.

Im vom Rat der Stadt Wuppertal 1992 beschlossenen Grundnetz der Verkehrsstraßen ist die Linderhauser Straße ebenfalls als Hauptverkehrsstraße eingestuft, da sie als Bestandteil einer Ortsverbindungsstraße (L 891) ist. Die Linderhauser Straße soll auch weiterhin als Grundnetzstraße Typ I erhalten bleiben und kann dann auch die Netzfunktion im Hauptverkehrsstraßensystem übernehmen wenn die Wittener Straße in diesem Bereich abgestuft wird.

Erst nach einer Abstufung könnten in diesem Abschnitt der Wittener Straße auch über die bereits im Bereich der Schule vorhandenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen hinausgehende weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung oder Tempobegrenzung angeordnet werden.

## **Kosten und Finanzierung**

Kosten für diese Abstufung entstehen keine.

## **Zeitplan**

Die Abstufung kann unmittelbar nach Beschluss vollzogen werden.

## **Anlagen**

Übersichtsplan